

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1959

Nummer 13

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
21. 2. 59	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn, vom 3. Juni 1958, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1001	57
11. 3. 59	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	213	57
11. 3. 59	Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	213	59
9. 3. 59	Verordnung NW TS Nr. 2/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Remscheid-Kamen km 58,5 bis 78,0“	97	59
12. 3. 59	Verordnung NW PR Nr. 3/59 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf	97	60
5. 3. 59	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzelausnahmen für überwachungsbedürftige Anlagen	7131	60
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
5. 3. 59	Betrifft: Nachtrag zu den für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Iserlohn bis Iserlohnreide erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 8. Mai 1931 — Az. IV Nr. 926 III — und vom 3. Juli 1940 — Az. IV 2 Nr. 1044 II —		61

1001

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn, vom 3. Juni 1958, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 21. Februar 1959.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1959 — VGH 4/58 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn, vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 225) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsförmel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn, vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 225) ist mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) vereinbar.

Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 10 März 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

D u f f h u e s.

— GV. NW. 1959 S. 57.

213

Verordnung
über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr.

Vom 11. März 1959.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr dürfen nur Bewerber angenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes voll gewachsen sind. Ein ärztliches Gutachten hierüber kann verlangt werden.

(2) Die Bewerber müssen wenigstens 17 Jahre und sollen nicht älter als 35 Jahre sein. In Jugendgruppen von freiwilligen Feuerwehren können Bewerber aufgenommen werden, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist Ehrendienst. Der Bewerber hat vor dem Eintritt schriftlich zu erklären, daß er die Pflichten eines Feuerwehrmannes freiwillig übernimmt und daß er gewillt ist, sie nach besten Kräften zu erfüllen.

(4) Angehörige der freiwilligen Feuerwehr dürfen weder einer Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes, des Bundesluftschutzverbandes oder des Technischen Hilfswerkes noch einer anerkannten Werkfeuerwehr angehören.

§ 2

Durch die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr wird der Bewerber Feuerwehrmann-Anwärter. Das erste Dienstjahr ist ein Probejahr. Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres wird der Feuerwehrmann-Anwärter zum Feuerwehrmann ernannt.

§ 3

(1) Jedem Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr steht die Beförderung zu höheren Dienstgraden offen, wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Entscheidung trifft der Leiter der freiwilligen Feuerwehr, bei Beförderung zu Brandmeisterdienstgraden in kreisangehörigen Gemeinden im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister und dem Träger des Feuerschutzes. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Es können befördert werden:

- a) ein Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann nach fünfjähriger Dienstzeit einschließlich des Probejahres; die Beförderung ist abhängig von ausreichenden Leistungen in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes,
- b) ein Oberfeuerwehrmann zum Unterbrandmeister nach Teilnahme an einem Oberfeuerwehrmannlehrgang und Bestehen der Oberfeuerwehrmannprüfung,
- c) ein Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister zum Brandmeister nach weiterer zweijähriger Dienstzeit seit der Ernennung zum Oberfeuerwehrmann; die Beförderung setzt außerdem voraus, daß der Oberfeuerwehrmann oder Unterbrandmeister an einem Brandmeisterlehrgang der Landesfeuerweherschule teilgenommen und die Brandmeisterprüfung bestanden hat. Voraussetzung zur Meldung zum Brandmeisterlehrgang soll die erfolgreiche Teilnahme an einem Oberfeuerwehrmannlehrgang sein,
- d) ein Brandmeister zum Oberbrandmeister nach weiterer dreijähriger Dienstzeit,
- e) ein Oberbrandmeister zum Hauptbrandmeister nach weiterer einjähriger Dienstzeit; die Beförderung setzt außerdem voraus, daß der Oberbrandmeister an einem Hauptbrandmeisterlehrgang der Landesfeuerweherschule teilgenommen und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden hat.

(3) Hauptberufliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr legen an Stelle der in Absatz 2 Buchst. c) und e) vorgesehenen Prüfung die entsprechende Laufbahnprüfung nach den Vorschriften über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren ab.

§ 4

(1) Der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr scheidet aus dem aktiven Dienst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres aus; er tritt mit diesem Zeitpunkt in die Altersabteilung.

(2) Der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr scheidet aus dieser aus

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt; dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendervierteljahres erklärt werden,
- c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- d) wenn eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nachträglich eintritt,
- e) durch Ausschluß.

§ 5

(1) Der Ausschluß muß ausgesprochen werden

- a) nach rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe, zu Maßregeln der Sicherung und Besserung oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr aus einem anderen Grunde nicht mehr würdig erscheint, den Ehrendienst in der freiwilligen Feuerwehr zu verrichten.

(2) Der Ausschluß kann mit den allgemeinen Rechtsbehelfen angefochten werden, die gegen die Zurücknahme der Bestellung zu einem Ehrenamt im gemeindlichen Dienst gegeben sind.

§ 6

(1) Die Laufbahn gliedert sich nach Dienstgrad, Dienststellung und Aufgaben wie folgt:

Dienstgrad	Dienststellung und Aufgaben
Feuerwehrmann-Anwärter	Ausbildung in der Brandbekämpfung, Einsatz im Feuerschutz einschließlich Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie im Unfallhilfsdienst.
Feuerwehrmann	Einsatz im Feuerschutz einschließlich Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Nachrichtendienst sowie im Unfallhilfsdienst.
Oberfeuerwehrmann	Truppführer; Wachhabender im Feuersicherheitsdienst b. Sicherheitswachen bis zu drei Mann.
Unterbrandmeister	Vertreter des Gruppenführers; Vertreter des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr mit einer Gruppe.
Brandmeister	Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit einer Gruppe, Gruppenführer, Maschinenmeister, Führer von Sonderfahrzeugen, Stellvertreter des Leiters einer freiwilligen Feuerwehr mit zwei Gruppen, Wachvorsteher von Gruppenwachen, Wachhabender im Feuersicherheitsdienst bei Sicherheitswachen von mehr als drei Mann.
Oberbrandmeister	Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit zwei Gruppen. In freiwilligen Feuerwehren mit mehr als zwei Gruppen: Stellvertreter des Leiters, Zugführer, Wachvorsteher von Gruppenwachen, Werkstättenvorsteher, Sachbearbeiter von Sondergebieten (Brandverhütung, Kraftfahr-, Gerät- und Nachrichtenwesen, Löschwasserversorgung).
Hauptbrandmeister	Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit drei oder mehr Gruppen.

(2) Leiter einer freiwilligen Feuerwehr mit vier oder mehr Gruppen in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr führen die Amtsbezeichnung „Stadtbrandmeister“.

§ 7

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind von der Ablegung der für ihren Dienstgrad vorgeschriebenen Prüfung befreit, soweit nicht ihre Ernennung mit der Auflage verbunden war, die Prüfung nachträglich abzulegen.

(2) Von den Vorschriften über das Höchstalter für den Eintritt und das Ausscheiden der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sowie über die Mindestdienstzeit für Beförderungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 8

Zum Kreisbrandmeister darf nur bestellt werden, wer mindestens den Dienstgrad eines Oberbrandmeisters erlangt und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden hat oder wer als Beamter des gehobenen oder höheren Feuerwehrdienstes aus einer Berufsfeuerwehr ehrenvoll ausgeschieden ist; er muß nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gewähr dafür bieten, daß er die Aufgaben des Kreisbrandmeisters voll erfüllt. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen für

die Laufbahn in der freiwilligen Feuerwehr vom 15. März 1951 (MBL. NW, S. 415) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1959.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

D u f f h u e s.

— GV. NW. 1959 S. 57.

213

**Verordnung
über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister.**

Vom 11. März 1959.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW, S. 101) — FSHG — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zu 120,— DM monatlich und eine Reisekostenpauschale bis zu 70,— DM monatlich. Im Rahmen dieser Höchstsätze setzt der Kreistag die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale fest.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist ein angemessener Aufwand hierfür besonders zu erstatten; er kann durch eine vom Kreistag festzusetzende Pauschalentschädigung abgegolten werden, die in der Regel 75,— DM monatlich nicht übersteigen soll.

§ 2

(1) Die Bezirksbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von 200,— DM monatlich und eine Reisekostenpauschale von 120,— DM monatlich.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist der Aufwand hierfür in der nachgewiesenen Höhe besonders zu erstatten.

§ 3

Mit der Reisekostenpauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks abgegolten. Für die sonstigen Reisekosten ist Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) zu gewähren. Hinsichtlich der Vergütung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge sind die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1959.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

D u f f h u e s.

— GV. NW. 1959 S. 59.

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/59
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Remscheid — Kamen km 58,5 bis 78,0“.**

Vom 9. März 1959.

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957

(BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Remscheid — Kamen km 58,5 bis 78,0“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die Richtsätze der Tafel III (Leistungssätze) der Verordnung über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) bei Entfernungen bis zu 3000 m mit einem Abschlag von 46 % und bei Entfernungen über 3000 m mit einem Abschlag von 43 % oder die vollen Stundensätze der Tafel II versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz der Tafel III für 1 km ein Abschlag von 5 % je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Tafel III ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13 bei Abrechnung nach Tafel III.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. L a u s c h e r.

— GV. NW. 1959 S. 59.

97

**Verordnung NW PR Nr. 3/59
über Preise für die Beförderung von Personen in
Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf.**

Vom 12. März 1959.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf hat bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gemäß nachstehendem Tarif zu erfolgen:

Taxe	Fahrleistung	für die Grund- gebühr von 0,80 DM	für je weitere 0,10 DM
I	Anfahrt zum Besteller	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II	1 u. mehr Personen am Tage u. bei Nacht	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke

§ 2

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 80 Sekunden berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 3

Für Gepäck im Gewicht von 25 bis 50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg ein Zuschlag von 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden. Blindenhunde sind kostenlos zu befördern.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenhalteplatz angeschlagen werden darf.

§ 5

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 6

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,60 DM je km bei Beförderung von 1 u. mehr
Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 8

Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, PR Nr. 17/49, über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfWMBL. II S. 42).

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 20. März 1959 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 1/59 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf vom 2. Februar 1959 (GV. NW. S. 17) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 60.

7131

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzel-
ausnahmen für überwachungsbedürftige Anlagen.**

Vom 5. März 1959.

Auf Grund des § 53 Absatz 3 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchst. b) des Ersten Verein-fachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzelausnahmen auf Grund der folgenden Bestimmungen wird auf die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übertragen:

a) § 20 der Azetylenverordnung

(ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. September 1924, verkündet in den Amtsblättern der Regierungen Aachen S. 200, Düsseldorf S. 245 und Köln S. 253;

ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 6. April 1924, verkündet in den Amtsblättern der Regierungen Arn-sberg, Beilage zu Stück 19, Minden, Beilage zu Stück 25 und Münster S. 105).

b) § 16 Absatz 1 der Aufzugsverordnung

(ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 19. Februar 1927, verkündet in den Amtsblättern der Regierungen Aachen, Sonderbeilage S. 38, Düsseldorf S. 64 und Köln S. 38; ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 11. Februar 1927, verkündet in den Amtsblättern der Regierungen Arn-sberg, Sonderbeilage zu Stück 11, Minden, Sonderbeilage zu Stück 8 und Münster, Sonderbeilage zu Stück 9).

c) § 15 der Verordnung über den Verkehr mit brenn-baren Flüssigkeiten

(ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Dezember 1930, verkündet in den Amtsblättern der Regierungen Aachen 1931, S. 5, Düsseldorf 1931 S. 5 und Köln 1931, Son-derbeilage zu Stück 2; verlängert durch Verordnung vom 11. Dezember 1950, GS. NW. S. 661;

ordnungsbehördliche Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 15. Dezember 1930, verkündet in den Amtsblättern der Regierungen Arn-sberg 1931, Sonderbeilage zu Stück 1, Minden 1931 S. 3 und Münster 1931 S. 8).

d) § 7 der Druckgasverordnung

(ordnungsbehördliche Verordnung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 — Gesetzsaml., S. 152 —).

§ 2

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig zur Genehmigung einer einmaligen Überschreitung der Fristen für die Untersuchung der Dampfkessel nach § 28 Absatz 3 der Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (HMBI. S. 555) und nach § 27 Absatz 3 der lippischen Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln vom 28. April 1923 (L.V. Bd. 28 Seite 107) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über die Untersuchung von Dampfkesseln vom 31. Oktober 1941 (RWMBI. S. 383).

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1959.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Ernst.

— GV. NW. 1959 S. 60.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Nachtrag zu den für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Iserlohn bis Iserlohnheide erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 8. Mai 1931 — Az. I V Nr. 926 III — und vom 3. Juli 1940 — Az. I V 2 Nr. 1044 II —.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Iserlohnener Kreisbahn A.G. in Letmathe mit Wirkung vom 1. Mai 1959 von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Güterverkehrs auf der Eisenbahnstrecke vom Bundesbahnhof Iserlohn (Anschlußweiche) — Übernahmebahnhof Dröschederfeld — bis zu den Stadtwerken Iserlohn mit Abzweigen zum Schlachthof und zur Firma Stephan Witte & Co. in Iserlohn.

Ich genehmige ferner den Abbau der Anlagen dieser Strecke.

Hiermit erlöschen die durch die Genehmigungsurkunden vom 8. Mai 1931 und 3. Juli 1940 begründeten Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 5. März 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Rademacher.

— GV. NW. 1959 S. 61.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.